

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



105

Nr. 6 / 135. Jahrgang

Kassel, 30. Juni 2020

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung
Vom 29. Mai 2020..... 105

Gesetzesvertretende Verordnung über die vorübergehende Veränderung der Katechese in der Zweiten Theologischen Prüfung
Vom 29. Mai 2020..... 109

Änderung der Richtlinien für das Stipendienprogramm für Theologiestudierende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 110

Urkunden

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Heisebeck und Arenborn vom 16. Januar 2008.... 111

Bekanntmachungen

Rat der Landeskirche
hier: Termine für das Kalenderjahr 2021.... 112

Gleichwertigkeit des Fakultätsexamens (Mag. Theol.) mit der Ersten Theologischen Prüfung 112

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2021)..... 112

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 113

Pfarrstellenausschreibungen..... 113

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung Vom 29. Mai 2020

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1

Ziel der Zweiten Theologischen Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung dient der Feststellung, ob die Vikarin oder der Vikar über die für die Ausübung des Pfarrberufs notwendigen Kompetenzen verfügt.

§ 2

Kompetenznachweise

(1) Die Vikarin oder der Vikar hat in vier Bereichen jeweils formative und summative Kompetenznachweise zu erbringen. Diese sind „Gemeinschaftlich feiern“, „Lehren und Lernen“, „Helfen zum Leben“ und „Allgemeine Berufskompetenz“.

(2) Die formativen Kompetenznachweise sind während der Ausbildungszeit zu erbringen und sollen den weiteren Lernprozess der Vikarin oder des Vikars fördern. Die summativen Kompetenznachweise dienen der bilanzierenden Bewertung, ob der Lernprozess der Vikarin oder des Vikars erfolgreich verlaufen ist.

(3) Die Erbringung der Kompetenznachweise wird in einem Ausbildungsportfolio dokumentiert und ist die

Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung. Gegenstand dieser Prüfung sind die summativen Kompetenznachweise der Vikarin oder des Vikars.

§ 3 Prüfungsteile

(1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus Teilprüfungen in jedem der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Kompetenzbereiche.

(2) Der erste Abschnitt der Teilprüfung im Kompetenzbereich „Lehren und Lernen“ findet als Schulunterrichts-Lehrprobe im Verlauf der Ausbildungszeit statt. Der zweite Abschnitt dieser Teilprüfung und die übrigen Teilprüfungen schließen die Zweite Theologische Prüfung am Ende der Ausbildungszeit ab; sie werden in der Regel an einem Tag durchgeführt, wenn weder organisatorische noch persönliche Gründe entgegenstehen.

§ 4 Formative Kompetenznachweise

(1) Das Prüfungsamt legt Form und Umfang der formativen Kompetenznachweise gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit dem Evangelischen Studienseminar fest und bestimmt den Termin, bis zu dem der jeweilige Kompetenznachweis erbracht werden muss.

(2) Die formativen Kompetenznachweise werden nicht benotet, sondern als den Anforderungen nach Absatz 1 genügend oder nicht genügend bewertet; nach der Bewertung erhält die Vikarin oder der Vikar in einem Gespräch eine Mitteilung über den Stand ihrer oder seiner Kompetenzen. Ein den Anforderungen nicht genügender Kompetenznachweis kann einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Hierüber ist die Vikarin oder der Vikar schriftlich zu informieren. Werden trotz Überarbeitung formative Kompetenznachweise ganz oder teilweise nicht erbracht, ist das Ausbildungsziel in diesem Abschnitt nicht erreicht.

§ 5 Summative Kompetenznachweise

(1) Die Vikarin oder der Vikar absolviert in den unter § 2 Absatz 1 genannten Kompetenzbereichen jeweils eine Teilprüfung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2.

(2) Die Kompetenzen im Kompetenzbereich „Lehren und Lernen“ sind im ersten Abschnitt der Teilprüfung durch eine Schulunterrichts-Lehrprobe bestehend aus schriftlicher Vorbereitung, Durchführung der Unterrichtsstunde, Auswertungsgespräch und schriftlicher Reflexion des eigenen Lernprozesses während des Schulvikariats sowie im zweiten Abschnitt der Teilprüfung durch ein Kolloquium nachzuweisen.

(3) Die Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Gemeinschaftlich feiern“ und „Helfen zum Leben“ sind durch ein Kolloquium nachzuweisen.

(4) Die Kompetenzen im Kompetenzbereich „Allgemeine Berufskompetenz“ sind durch ein Essay und durch ein Kolloquium nachzuweisen.

§ 6 Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung liegt in der Verantwortung des Prüfungsamtes für die Zweite Theologische Prüfung.

(2) Dem Prüfungsamt gehören die Bischöfin oder der Bischof, ihre oder seine Vertretungen nach Absatz 3 sowie die Direktorin oder der Direktor des Evangelischen Studienseminars an. Weitere Mitglieder des Prüfungsamtes werden von der Bischöfin oder dem Bischof berufen aus dem Kreis:

1. der habilitierten theologischen Lehrerinnen und Lehrer der Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und Kirchlichen Hochschulen,
2. der Pröpstinnen und Pröpste,
3. der Mitglieder des Landeskirchenamtes,
4. der Studienleiterinnen und Studienleiter des Evangelischen Studienseminars,
5. der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in der Vikariatsausbildung in der Landeskirche tätig sind,
6. der Direktorin oder des Direktors und der Studienleiterinnen und Studienleiter des Religionspädagogischen Instituts.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes ist die Bischöfin oder der Bischof. Sie oder er wird vertreten durch die Prälatin oder den Prälaten (erste Stellvertretung) oder die Leitung des Referates Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung im Landeskirchenamt (zweite Stellvertretung).

(4) Für das Prüfungsamt wird beim Landeskirchenamt eine Geschäftsstelle gebildet.

§ 7 Prüfungstermine

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes legt die Termine für die summativen Teilprüfungen im Benehmen mit dem Studienseminar fest. Der Prüfungstermin ist der Vikarin oder dem Vikar schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Prüfungskommission

(1) Aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes bildet die oder der Vorsitzende für jede Teilprüfung für jede Prüfungskandidatin oder jeden Prüfungskandidaten eine Prüfungskommission, vor der die Prüfung abgelegt wird, und bestimmt, welches Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz führt.

(2) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich. Die tragenden Gründe ihrer Entscheidungen sind in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof beruft jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Beisitzerin oder einen Beisitzer für die Kolloquien gemäß § 5, die oder der der Prüfungskommission mit beratender Stimme angehört. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche stehen. Dasselbe gilt für eine 1. sowie eine 2. Stellvertretung, die im Verhinderungsfalle an ihre oder seine Stelle tritt. Die in der Ausbildung befindlichen Vikarinnen und Vikare können der Bischöfin oder dem Bischof Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.

§ 9

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Der Eingang des Antrags ist der Vikarin oder dem Vikar unverzüglich zu bestätigen. Die Vikarin oder der Vikar hat dem Antrag ihr oder sein Ausbildungsportfolio beizufügen und mitzuteilen, welche Dokumente des Ausbildungsportfolios als Grundlage für die summativen Teilprüfungen in den Bereichen „Gemeinschaftlich feiern“, „Lehren und Lernen“, „Helfen zum Leben“ und „Allgemeine Berufskompetenz“ berücksichtigt werden sollen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Bei fehlenden Bestandteilen des Zulassungsantrags kann sie oder er Ergänzungen oder eine Überarbeitung, insbesondere eines unvollständigen Ausbildungsportfolios verlangen. Dabei kann sie oder er der Vikarin oder dem Vikar zur Beibringung der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen eine Frist setzen.

§ 10

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung der summativen Kompetenznachweise wird in jedem Kompetenzbereich jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen.

(2) Der schriftliche Teil des summativen Kompetenznachweises aus dem Bereich „Allgemeine Berufskompetenz“ gemäß § 5 Absatz 4 (Essay) wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet, von denen eines eine habilitierte Hochschullehrerin oder ein habilitierter Hochschullehrer gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sein muss. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss alle Essays eines Jahrgangs lesen und bewerten. Am Kolloquium nimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder dessen Stellvertretung mitprüfend teil.

(3) Die Kolloquien in den Teilprüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt und dauern in der Regel pro Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat jeweils 30 Minuten. Die Themen und Fragestellungen der Kolloquien bestimmen die Prüfenden im Rahmen des jeweiligen Kompetenzbereichs der Teilprüfung;

dabei sind die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten aus ihrem oder seinem Ausbildungsportfolio ausgewählten Dokumente zu berücksichtigen.

(4) An den Kolloquien zur Prüfung der summativen Kompetenznachweise können Vikarinnen und Vikare, die sich im Ausbildungsdienst befinden, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ist ausgeschlossen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat der Teilnahme widerspricht.

(5) Die Dokumente, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus ihrem oder seinem Ausbildungsportfolio für die Teilprüfungen ausgewählt hat (§ 9 Absatz 1 Satz 3), übersendet das Prüfungsamt den jeweiligen Mitgliedern der Prüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Teilprüfung.

§ 11

Bewertung

(1) Die einzelnen Teilprüfungen werden mit einer Note bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungen in den vier Kompetenzbereichen gleich gewichtet.

(2) Bei der Teilprüfung im Kompetenzbereich „Lehren und Lernen“ fließen die Schulunterrichts-Lehrprobe und das Kolloquium je zur Hälfte in die Gesamtbewertung dieser Teilprüfung ein. Bei der Bewertung der Schulunterrichts-Lehrprobe sind der schriftliche Unterrichtsentwurf, die Durchführung der Unterrichtsstunde (Lehrprobe), das Auswertungsgespräch und die schriftliche Reflexion des Lernprozesses je mit einem Anteil von einem Viertel für diese Bewertung zu berücksichtigen. Bei der Teilprüfung im Kompetenzbereich „Allgemeine Berufskompetenz“ fließen die Bewertungen für Essay und Kolloquium je zur Hälfte in die Gesamtbewertung dieser Teilprüfung ein.

(3) Die einzelnen Leistungen in der Prüfung sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	= eine hervorragende Leistung	(Note 1)
gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	(Note 2)
befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	(Note 3)
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	(Note 4)

mangelhaft = eine Leistung, die an erheblichen Mängeln leidet und den Anforderungen nicht mehr genügt, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (Note 5)

ungenügend = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht genügt und nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (Note 6)

(4) Jede Prüfungsleistung wird nach Beratung in der Prüfungskommission von jedem Mitglied der Kommission mit einer der Noten gemäß Absatz 3 bewertet. Aus den Einzelnoten ermittelt die Prüfungskommission die Note für den Prüfungsteil; dafür errechnet sie das arithmetische Mittel der Einzelnoten.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote der Zweiten Theologischen Prüfung errechnet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes das arithmetische Mittel der Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsteile. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Lautet das Gesamtergebnis auf „bestanden“, so wird ihm die Durchschnittsnote beigelegt, diese lautet auf

„sehr gut“	bei einer Durchschnittsnote von 1 bis 1,5,
„gut“	bei einer Durchschnittsnote von 1,51 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einer Durchschnittsnote von 2,51 bis 3,5 und
„ausreichend“	bei einer Durchschnittsnote von 3,51 bis 4,0.

§ 12

Bestehen

Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn in allen vier Kompetenzbereichen die jeweilige Teilprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 13

Nachprüfung

(1) Wenn die Leistung der Vikarin oder des Vikars in bis zu zwei Teilprüfungen mit der Note „mangelhaft“ oder in höchstens einer Teilprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet und die anderen Teilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, so können die nicht bestandenen Teilprüfungen einmal als Nachprüfung wiederholt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann Auflagen für die Nachprüfung festlegen.

§ 14

Wiederholungsprüfung

(1) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal beim nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann Auflagen für die Wiederholung festlegen; sie oder er kann das Vikariat verlängern.

§ 15

Täuschungsversuche

Täuschungsversuche sowie die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel können nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zum Ausschluss von der Prüfung führen. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Mit dem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Unterbrechung der Prüfung

Ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die Prüfung fristgerecht fortzuführen, so hat sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis verlangen. Die nicht beendete Prüfungsleistung ist zu wiederholen.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes ein Zeugnis ausgefertigt, in dem neben dem Gesamtergebnis und der Durchschnittsnote die Bewertungen der summativen Teilprüfungen in den Kompetenzbereichen aufzuführen sind.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten hierüber von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes ein schriftlicher Bescheid erteilt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen ausweist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Akteneinsicht

Der Vikarin oder dem Vikar steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens das Recht zu, ihre oder seine Prüfungsakten einzusehen.

§ 19**Übernahme in den Probendienst**

Nach bestandener Prüfung kann die Vikarin oder der Vikar ihre oder seine Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Landeskirche beantragen. Über den Antrag entscheidet die Bischöfin oder der Bischof.

§ 20**Beschwerde**

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann die Vikarin oder der Vikar Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder dass gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Diese oder dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein.

Hilft die Prüfungskommission der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Beschwerdeausschuss wird vom Rat der Landeskirche berufen. Er besteht aus einem juristischen Mitglied des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied, einem Mitglied des Rates der Landeskirche und einer Vikarin oder einem Vikar aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist eine Vertretung zu bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Weitere, insbesondere das Verfahren, regelt eine Verordnung des Rates der Landeskirche.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können die Vikarin oder der Vikar und die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses Klage beim Landeskirchengericht erheben.

(5) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden worden ist, gilt die Zweite Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

(6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer beauftragen. Von der Wiederholung ist abzusehen, wenn das Ergebnis der Prüfung ohne die Beurteilung von Prüfungsleistungen festgestellt werden kann.

§ 21**Verordnung zur Prüfung**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, nähere Bestimmungen, insbesondere zu den Anforderungen der Prüfung und zu den inhaltlichen und formalen Kriterien der Kompetenznachweise, durch Verordnung zu erlassen.

§ 22**Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsvorschrift**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 (KABl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. April 2017 (KABl. S. 66), außer Kraft.

(2) Für die Prüfung der Vikarinnen und Vikare, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Vikariat begonnen haben, gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 (KABl. S. 59) fort.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 9. Juni 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

**Gesetzesvertretende Verordnung
über die vorübergehende Veränderung
der Katechese in der
Zweiten Theologischen Prüfung
Vom 29. Mai 2020**

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 9 und § 10 Absätze 1 und 4 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 (KABl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. April 2017 (KABl. S. 66), besteht die Katechese für die Vikarinnen und Vikare, die am 1. September 2019 ihren Ausbildungsdienst begonnen haben, aus einem Prüfungsgespräch über eine geplante Unterrichtseinheit sowie einer schriftlich dargestellten Unterrichtseinheit über vier Schulstunden (Katechetische Hausarbeit). Das Prüfungsgespräch wird vor drei Mitgliedern der Prüfungskommission abgehalten, von denen eines eine Katechetische Studienleiterin oder ein Katechetischer Studienleiter sein soll; es dauert 30 Minuten. Die Wertungen für das Prüfungsgespräch und die Katechetische Hausarbeit zählen jeweils die Hälfte und werden zu einer Gesamtbewertung zusammengezogen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 2020 in Kraft.

Vorstehende Änderung wird hiermit veröffentlicht.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 3. Juni 2020

Landeskirchenamt

Böttner

Prälat

Kassel, den 9. Juni 2020

Dr. Hofmann

* * *

Bischöfin

* * *

**Änderung der Richtlinien
für das Stipendienprogramm
für Theologiestudierende in der
Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. April 2018 (KABl. S. 94) die folgende Änderung der Richtlinien für das Stipendienprogramm für Theologiestudierende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. April 2016, KABl. S. 70, beschlossen:

Artikel 1

1. In Nr. 1 Satz 1 und Nr. 3.1 Buchstabe b) werden jeweils nach den Wörtern „Ersten Theologischen Prüfung“ die Wörter „oder dem Abschluss Magister Theologiae“ eingefügt.
2. In Nr. 6.1 Buchstabe d) werden nach den Wörtern „Erster Theologischer Prüfung“ die Wörter „oder nach dem Abschluss Magister Theologiae“ eingefügt.
3. In Nr. 8.1 Buchstabe a) werden nach den Wörtern „Ersten Theologischen Prüfung“ die Wörter „oder mit dem Abschluss Magister Theologiae“ eingefügt.
4. In Nr. 9.1 werden den Wörtern „die Erste“ die Wörter „den Abschluss Magister Theologiae oder“ vorangestellt.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Juni 2020 in Kraft.

Urkunden

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Heisebeck und Arenborn vom 16. Januar 2008

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 15. Januar 2008 (KABl. S. 28) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Heisebeck und Arenborn zur Evangelischen Kirchengemeinde Heisebeck-Arenborn vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Die reformierte Kirche zu Heisebeck 3525 Heisebeck – (Oberweser)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Heisebeck-Arenborn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heisebeck	483	Heisebeck	1	134/40	0,1034
Heisebeck	483	Heisebeck	10	32/2	0,1154
Heisebeck	483	Heisebeck	1	41/3	0,3552

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei Heisebeck“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Heisebeck-Arenborn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heisebeck	429	Heisebeck	6	80	0,4472
Heisebeck	429	Heisebeck	3	66	0,4335
Heisebeck	429	Heisebeck	1	67/1	0,8305
Heisebeck	429	Heisebeck	2	50/2	1,1858

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Arenborn, 3525 Oberweser-Arenborn“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Heisebeck-Arenborn“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Arenborn	260	Arenborn	7	70/1	0,0271

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 6. Mai 2020
L.S.

Landeskirchenamt
Koch
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2021

Montag, 25. Januar 2021
 Freitag, 26. Februar 2021
 Donnerstag, 18. und Freitag, 19. März 2021
 (Klausur Hofgeismar)
 Freitag, 30. April 2021
 Freitag, 28. Mai 2021
 Montag, 11. Juni 2021
 Samstag, 10. Juli 2021
 Freitag, 17. September 2021
 Donnerstag, 7. und Freitag, 8. Oktober 2021
 (Klausur Hofgeismar)
 Freitag, 12. November 2021
 Freitag, 17. Dezember 2021

Kassel, den 15. Juni 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Gleichwertigkeit des Fakultätsexamens (Mag. Theol.) mit der Ersten Theologischen Prüfung

Der an einer deutschen Universität oder kirchlichen Hochschule erworbene Abschluss ‚Magister Theologiae‘ wird bis auf Weiteres als der Ersten Theologischen Prüfung beim Prüfungsamt der Landeskirche gleichwertig anerkannt (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971, KABl. S. 63, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2018, KABl. S. 182).

Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 15. Mai 2020

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2021)

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung „Sommer 2021“ sind bis zum 15. November 2020 bei der Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Fulda-Christuskirche, Kirchenkreis Fulda

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

2. Pfarrstelle Steinau, Kirchenkreis Kinzigtal

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

4. Klinikpfarrstelle Fulda

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 05 61 93 78-285, sonderseelsorge@ekkw.de

Landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie im Kirchenkreis Schmalkalden

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Zusätzlich sind von dem künftigen Stelleninhaber*in weitere Dienstaufträge im Umfang von insgesamt einem halben Dienstauftrag in der Diakoniestation Schmalkalden sowie Immanuel Diakonie Südthüringen GmbH wahrzunehmen.

Weitere Auskünfte erteilen die Dezernentin für Diakonie und Ökumene, Claudia Brinkmann-Weiß, Telefon: 0561 9378-270, oder der Dekan des Kirchenkreises Schmalkalden, Ralf Gebauer, Telefon: 03683 602760.

Evangelische Kirchengemeinde Fuldabrück (Pfarrstelle Bergshausen), Kirchenkreis Kaufungen (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probendienst.

Von dem/der künftigen Stelleninhaber*in ist zusätzlich ein landeskirchlicher Viertel-Dienstauftrag für Blindenseelsorge wahrzunehmen.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Juli 2020** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte „in cc“ setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.